



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 05.11.2008** | **Nummer 14**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ – „Allgemeine Informationen – Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
90	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit vom 27.10.2008	114
91	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	115
92	Bekanntmachung des abschließenden Vermerkes der GPA NRW über den Jahresabschluss 2006 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck	116
93	Aufgebot von Sparkassenbüchern	117

90 TIERSEUCHENVERFÜGUNG (ALLGEMEINVERFÜGUNG) ZUM SCHUTZ VOR DER INFEKTION MIT DEM VIRUS DES SEROTYPS 6 DER BLAUZUNGENKRANKHEIT VOM 27.10.2008

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) in der geltenden Fassung,
- § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3144),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV NRW 7831) in der geltenden Fassung

wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern im Hochsauerlandkreis.

2. Ab sofort gilt:

2.1. Aufgrund des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 6 in den Niederlanden fällt der Hochsauerlandkreis mit Ausnahme der Stadtgebiete Marsberg, Schmallenberg, Winterberg, Medebach und Hallenberg in das erforderliche Restriktionsgebiet (150 km-Zone).

2.2. Die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Restriktionsgebiet haben folgendes zu beachten:

2.2.1 Innerhalb des Restriktionsgebietes dürfen lebende für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere ohne Genehmigung verbracht werden, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

2.2.2 Lebende Tiere, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, dürfen nicht aus dem Restriktionsgebiet entfernt werden, es sei denn, die in Ziff. 2.2.3 oder 2.2.4 genannten Vorgaben werden eingehalten. Es können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

2.2.3 Schlachtwiederkäuer:

Ein Schlachten in Schlachthöfen, die außerhalb dieser Zone gelegen sind, ist möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.

2.2.4 Zucht- und Nutzwiederkäuer:

Für das Verbringen aus dem Restriktionsgebiet in freie Gebiete bestehen gemäß Anhang III der EG-VO 1266/2007 drei Alternativen:

Empfängliche Zucht- und Nutztiere dürfen entgegen der Ziffer 2.2.2 mit einer Ausnahmegenehmigung verbracht werden, wenn diese Tiere

2.2.4.1. mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt worden sind oder

2.2.4.2. die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Stechmückenbefall (*Culicoides*) geschützt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) oder

2.2.4.3. die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Stechmückenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) und

2.2.4.4. auf dem Transport vor Stechmücken geschützt werden.

3. **Sofortige Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840, 2008 I S. 1000) sowie § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes angeordnet. Die sofortige Vollziehung ordne ich an, weil das öffentliche Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung, die nur durch zeitnahe Umsetzung der Verbringungsbeschränkungen möglich ist, das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln überwiegt. Das Rechtsschutzinteresse ist geringer zu werten als das öffentliche Interesse an einer effektiven Seuchenbekämpfung.

4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag kann beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, gestellt werden.

Meschede, den 27.10.2008

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat

91 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES HOCHSAUERLANDKRESES ÜBER DIE TEILWEISE NEUEINRICHTUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

1.

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Kataster und Vermessung – das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt Sundern, Gemarkung **Meinkenbracht**, wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

10.November 2008 bis 10.Dezember 2008

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 305

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen und Einwendungen erheben.

Arnsberg, den 04.11.2008

Im Auftrag
gez. Vedder

2.

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Kataster und Vermessung – das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt **Arnsberg**, Gemarkung **Neheim-Hüsten**, Flur (**2-24,30,51-53**) wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

10.November 2008 bis 10.Dezember 2008

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 305

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen und Einwendungen erheben.

Arnsberg, den 04.11.2008

Im Auftrag
gez. Vedder

92 BEKANNTMACHUNG DES ABSCHLIEßENDEN VERMERKES DER GPA NRW ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2006 DER BERGBAUMUSEUM RAMSBECK GMBH, 59909 BESTWIG-RAMSBECK

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.07.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebereich der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, Bestwig-Ramsbeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebereich nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebereich abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebereich vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung

der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend da.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

gez. Loges
(Dienstsiegel GPA NRW)

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 45. Sitzung am 07.04.2008 den Jahresabschluss 2006 mit einer Bilanzsumme von 113.259,47 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2006 in Höhe von 53.198,88 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2006 Entlastung.

Bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses liegt der Jahresabschluss 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.34, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Bestwig, 23.09.2008

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte

Péus
Geschäftsführer

93 AUFGEBOT VON SPARKASSENBÜCHERN

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 371 232 075 und Nr. 371 231 218 sind abhanden gekommen. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 24.10.2008
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand